OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302179/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 4. November 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des K. P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. V., M.-platz X, G., vom 19. Dezember 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. November 2018, GZ: BHGMSBBG-2018-383240/11-Kl, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde, noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, GZ: BHGMSBBG-2018-383240/11-Kl, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 6 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 Ausländer-beschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Verantwortlicher der Firma P. T. G. GmbH mit Sitz in F.-weg X, G. bis zum 24.05.2018 unterlassen, der Zentralen Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu melden, dass das von Ihnen beauftragte Unternehmen, die Firma O. Bau GmbH, K.-straße X, K.-V. nicht binnen einer Woche nach der erfolgten Aufforderung die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die Beschäftigung des unten angeführten Ausländer nachgewiesen hat, obwohl das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen hat, wenn das beauftragte Unternehmen der Aufforderung eines Unternehmens, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, vor Beginn der Beschäftigung binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen, nicht fristgerecht nach kommt.

Name des Ausländers: Z. B. geb.: X, Beginn der Beschäftigung: 15.05.2018
Die Aufforderung erfolgte am: 11.04.2018

Tatort: Gemeinde L., L., R. 127.
Tatzeit: 24.05.2018, 13:40 Uhr.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das bekämpfte Straferkenntnis als rechtswidrig aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde keinerlei Erhebungen getätigt habe. Hätte diese den Sachverhalt erhoben und weitere Beweise eingeholt, hätte sie von einem anderen Sachverhalt ausgehen müssen, welcher auch zu einer anderen rechtlichen Würdigung geführt hätte.

Unstrittig sei, dass die P. T. G. GmbH beim Bauvorhaben „Mitarbeiterwohnheim A.“ mit Werkvertrag vom 11. April 2018 die O. Bau GmbH mit der Durchführung von Trockenbauarbeiten beauftragt habe. Punkt 6. dieses Werkvertrages sehe vor, dass der Auftragnehmer in Kenntnis der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sei und er diese Bestimmungen ausnahmslos einhalte. Von Seiten des Subunternehmers sei im Zuge des Baueinleitungs-

gespräches ausdrücklich zugesichert worden, dass von der O. Bau GmbH keine ausländischen Monteure im Sinne des AuslBG eingesetzt würden. Die P. T. G. GmbH sei daher sämtlichen Verpflichtungen im Sinne des § 26 Abs. 6 AuslBG nachgekommen und sei das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten schon aus diesem Grund einzustellen.

Des Weiteren setze die Strafbestimmung des § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG voraus, dass das beauftragte Unternehmen, in diesem Fall die O. Bau GmbH, eine Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG begangen habe. Liege keine illegale Ausländerbeschäftigung durch das beauftragte Unternehmen vor, so könne dem Auftraggeber auch nicht die Verletzung einer Verhaltenspflicht vorgeworfen werden.

Im angefochtenen Straferkenntnis seien dazu allerdings keine Feststellungen getroffen worden. Es sei lediglich festgehalten, dass der Tatbestand als in objektiver Sicht als erfüllt anzusehen sei. Gerade das sei aber nicht der Fall, weil im Straferkenntnis jegliche Feststellungen dazu fehlen würden, ob eine illegale Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers (der O. Bau GmbH) tatsächlich vorgelegen sei.

Die belangte Behörde habe ihr Straferkenntnis lediglich darauf gegründet, dass der Beschwerdeführer als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG der P. T. G. GmbH es zu verantworten habe, dass die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen nicht fristgerecht verständigt worden sei. Dies reiche allerdings für das Vorliegen des objektiven Tatbestandes und der Strafbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG nicht aus.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits auf dieser feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen. Dem Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See wurde im Wege des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben zu den Beschwerdeausführungen Stellung zu nehmen.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der P. T. G. GmbH mit dem Sitz in F.-weg X, G.

Beim Bauvorhaben „Mitarbeiterwohnheim A.“, L., R. 127, hat die P. T. G. GmbH für die Durchführung der Trockenbauarbeiten (Erdgeschoß bis 3. Obergeschoß) die O. Bau GmbH, mit dem Sitz in K.-straße X, K., beauftragt. Über die Vergabe dieses Auftrages wurde zwischen der P. T. G. GmbH und der O. Bau GmbH am 11. April 2018 ein Werkvertrag abgeschlossen. In Punkt 6. dieses Werkvertrages sicherte die O. Bau GmbH zu, dass sie in Kenntnis der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ist und diese Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden. Insbesondere verpflichtete sich die O. Bau GmbH mit der Unterschrift des Werkvertrages zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Am 24. Mai 2018 wurde die Baustelle „Mitarbeiterwohnheim A.“ von Organen des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurde der serbische Staatsangehörige B. Z. bei Trockenbauarbeiten angetroffen. Bei der Befragung gab Herr Z. an, in Österreich eine Firma gegründet zu haben und zwar die Z. B. Handels GmbH und er mit einem Vertreter der O. Bau GmbH einen Termin auf der Baustelle vereinbart hat. Da er aber früher auf die Baustelle gekommen ist, habe er dem ebenfalls anwesenden Onkel, Herrn T. Z., beim Platten montieren geholfen. Der Vertreter der O. Bau GmbH ist zum Termin auf der Baustelle aber nicht erschienen.

Nach Durchführung der Kontrolle wurde von den Kontrollorganen mit der Firma O. Bau GmbH telefonisch Kontakt aufgenommen und wurden Verträge mit den Subfirmen C S. Holding GmbH und Z. B. Handels GmbH angefordert. Trotz mehrmaliger Urgenzen wurden diese Verträge aber von der O. Bau GmbH nicht vorgelegt.

In dem über die Kontrolle ausgefertigten Strafantrag vom 9. Juli 2018 wird vom Finanzamt festgehalten, dass davon ausgegangen wird, dass sowohl Herr T. Z. als auch Herr B. Z. als Arbeitnehmer der O. Bau GmbH anzusehen sind. Herr B. Z. habe aber ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zu sein gearbeitet. Wie sich später herausstellte, hatte Herr T. Z. einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zur Abklärung der Auftragsverhältnisse für die Trockenbauarbeiten auf der gegenständlichen Baustelle wurde von den Kontrollorganen auch der zwischen der O. Bau GmbH und der P. Trockenbau Gmunden GmbH abgeschlossene Werkvertrag angefordert. Aufgrund dieses Auftragsverhältnisses wurde im Strafantrag des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See darauf geschlossen, dass die P. Trockenbau Gmunden GmbH ihrer in § 26 Abs. 6 AuslBG normierten Verpflichtung, und zwar der Verständigung der Zentralen Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht die erforderlichen Berechtigungen für die

beschäftigten Ausländer nachgewiesen hat, nachgekommen ist. Deshalb wurde ein Strafantrag an die belangte Behörde gestellt.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem genannten Strafantrag des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See vom 9. Juli 2018. Auch vom Beschwerdeführer wird in seiner Beschwerde dargestellt, dass die P. Trockenbau Gmunden GmbH beim Bauvorhaben „Mitarbeiterwohnheim A." die Trockenbauarbeiten mittels Werkvertrag an die O. Bau GmbH weitergegeben hat. Die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vereinbarungen ergeben sich aus dem Werkvertrag, der ebenfalls im Akt einliegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idF. BGBl. I Nr. 66/2017, lauten wie folgt:

„Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26.

...

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.

...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt,

...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

...

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, ist neben dem beauftragten Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestrafen, wenn es

1. die Übertretung des von ihm unmittelbar beauftragten oder – im Fall der Auftragsweitergabe – jedes weiteren beauftragten Unternehmens bei der Auftragserfüllung wissentlich geduldet hat, oder
2. seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachgekommen ist."

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

II.2. § 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den Erfordernissen des § 44a VStG entspricht (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung) umschrieben sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 2, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch die Subsumtion unter je

ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheids. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, z.B.; über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses nach sich (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 01.05.2017, rdb.at und die dortige Rechtsprechung des VwGH).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 01.05.2017, rdb.at).

II.3. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Bestimmung des § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG sieht – wie vom Beschwerdeführer zutreffend vorgebracht – vor, dass ein Unternehmen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen nur dann zu bestrafen ist, wenn dem beauftragten Unternehmer eine Übertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG anzulasten ist. Somit ergibt sich, dass für eine Bestrafung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Fall Voraussetzung ist, dass das beauftragte Unternehmen eine Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG begangen hat. Wenn keine illegale Ausländerbeschäftigung durch das beauftragte Unternehmen vorliegt, kann ein Auftraggeber nach den Bestimmungen des § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG auch nicht die Verletzung einer Verhaltenspflicht vorgeworfen werden. Ein Verstoß gegen die in § 26 Abs. 6 AuslBG geregelte Verpflichtung des Auftraggebers ist nicht schon per se unter Strafe gestellt, sondern nur unter der weiteren Bedingung, dass auch eine illegale Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers vorliegt (vgl. LVwG Vorarlberg, LVwG-1-311/13 v. 04.02.2014).

II.4. In Würdigung der oben dargestellten Judikatur zu den Sprucherfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist festzustellen, dass gegenständlich, um den Anforderungen einer Tatbildumschreibung zu entsprechen, der Tatvorwurf auch die illegale Ausländerbeschäftigung durch den Auftragnehmer (gegenständlich O. Bau GmbH) zu umfassen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Beschwerdeführer in der Tatbildumschreibung nicht nur der Gesetzestext vorzuwerfen gewesen wäre, sondern auch, dass der Ausländer entgegen den Bestimmungen des § 3 AuslBG von der O. Bau GmbH beschäftigt worden ist. Dieser Umstand wird zwar vom Finanzamt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme angemerkt, dies ist aber in das Verwaltungsstrafverfahren nicht eingeflossen. Sohin findet sich ein derartiger Vorwurf weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des Straferkenntnisses. Eine Sanierung dieses Spruchmangels ist insofern nicht möglich, als dem Beschwerdeführer ein dahingehender Vorwurf im Beschwerde-

verfahren nicht vorgehalten werden kann, zumal Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass den Beschwerdeausführungen, wonach im gegenständlichen Fall die Tatumschreibung für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht ausreicht, zu folgen ist, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Bei diesem Ergebnis hat der Beschwerdeführer gemäß § 58 Abs. 8 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger